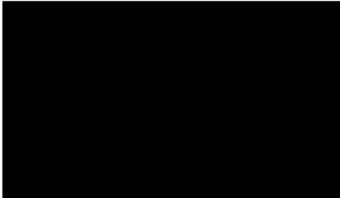


Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)



Bereich
Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung
und Landwirtschaft
Unsere Zeichen
39/39-12-01529(OV10082020)eng
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort
Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Elster)
Ansprechpartner/in

Telefon, Fax
03535 46-
E-Mail
veterinaeramt@lkee.de
Datum
28. August 2020

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG)

Ihr Antrag auf Erteilung von Informationen vom 10. August 2020 bezüglich des Lebensmittelunternehmens ODW Frischprodukte GmbH, Milchwerk Elsterwerda, An den Kanitzen 7, 04910 Elsterwerda

Sehr geehrte

in dem vorstehenden Verfahren ergeht folgender

BESCHEID:

1. Ihnen wird Informationszugang bezüglich der o.g. Einrichtung durch Information über die Daten der letzten beiden Kontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung gewährt.
2. Die antragstellende Person hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.
3. Der Inhaber der o.g. Einrichtung erhält Ihre Daten (Name und Adresse), da diese angefragt wurden.

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



Begründung:

I. Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 10. August 2020 beehrten Sie die Erteilung von Informationen bezüglich der genannten Einrichtung. Konkret beantragten Sie Auskunft über das Datum der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Überprüfungen und im Falle festgestellter Beanstandungen die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte. Sie stützen ihr Auskunftersuchen auf § 2 VIG.

Mit Schreiben vom 11. August 2020 wurde die betroffene Einrichtung von dem vorliegenden Antrag in Kenntnis gesetzt und ihr wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die ODW Frischprodukte GmbH erklärte sich mit der Weitergabe der Daten der letzten beiden Kontrollen einverstanden und beantragte gleichzeitig die Herausgabe der Daten des Antragstellers.

II. Rechtliche Ausführungen:

1. zu Nummer 1. - Informationszugang:

Gemäß § 3 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZV) sind die Landkreise und kreisfreien Städte zur Entscheidung über Ihren Antrag zuständig.

Die Gewährung des Informationszugangs hinsichtlich dieses Bescheides stützt sich auf § 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) bis c) VIG. Hiernach hat jeder einen Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des genannten Gesetzes sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Eine i. S. d. § 2 Satz 1 Nr. 1 VIG nicht zulässige Abweichung liegt vor, wenn die für die Auskunft zuständige Stelle der Auffassung ist, dass – ohne dass ein vorwerfbares Verhalten vorliegen muss – eine konkrete Normabweichung/-verletzung gegeben ist. Der Begriff der Abweichung bezeichnet die objektive Nichteinhaltung der unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) bis c) VIG benannten Rechtsvorschriften.

Ein vorwerfbares Verhalten des Lebensmittelunternehmers muss insoweit nicht vorliegen.

Bei der Kontrolle am **22. Januar 2020** und bei der Kontrolle am **17. Februar 2020** wurden im Ergebnis der durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen und meiner sorgfältigen Prüfung keine nicht zulässigen Abweichungen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG festgestellt. Somit erhalten Sie nur das jeweilige Datum der letzten beiden Kontrollen der amtlichen Lebensmittelüberwachung vor Ihrer Antragstellung.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe, die einem Anspruch nach § 2 VIG entgegenstehen, können sich aus § 3 Satz 1 Nr. 1 VIG wegen entgegenstehender öffentlicher Belange oder aus § 3 Satz 1 Nr. 2 VIG wegen entgegenstehender privater Belange ergeben.

Entgegenstehende Öffentliche Belange i. S. d. § 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) bis e) VIG sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Bei dem von Ihnen beantragten Daten der letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen liegen gemäß § 3 Satz 1 Nr. 2 VIG keine entgegenstehende private Belange vor.

In Ihrem Antrag haben Sie als Art des Informationszuganges die Form der E-Mail über das Internetportal „Topf Secret“ der Organisation Foodwatch / Frag den Staat gewählt.

Von der gewünschten Form des Informationszugangs darf gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG aus wichtigem Grund abgewichen werden. Durch die genannte Organisation ist beabsichtigt, die übersandten Informationen zu veröffentlichen.

Eine Veröffentlichung von durch die zuständige Veterinärbehörde festgestellten, nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) bzw. der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bzw. unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB obliegt jedoch nach § 40 Abs. 1 LFGB der zuständigen Behörde.

Sie haben Ihr Informationsgesuch über das Internetportal „Topf Secret“ gestellt. Die Daten sollen auf der von FoodWatch/Frag den Staat betriebenen Plattform eingestellt und damit unmittelbar im Internet veröffentlicht werden.

Eine Übertragung der Daten per E-Mail würde jedoch in ihren Auswirkungen einer unmittelbaren staatlichen Information sehr nahe kommen, und beim Leser den Eindruck eines behördlichen Informationshandelns entstehen lassen (vgl. VG Regensburg, Beschluss vom 15.03.2019 – RN 5 S 19.189). Daher erhalten Sie die begehrten Daten persönlich durch Übersendung auf dem Postweg an die angegebene Anschrift.

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass die Weiterverwendung der erhaltenen Informationen in Ihrem eigenen Risikobereich liegt, und dass eine manipulierte Weitergabe der erhaltenen Informationen unter Umständen zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensansprüche auslösen kann.

2. zu Nummer 2. - Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 1 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg). Hiernach sind für die öffentlichen Leistungen der Behörden der Gemeindeverbände Gebühren und Auslagen zu erheben, wobei Schuldner der Gebühren und der Auslagen derjenige ist, der die Amtshandlung zurechenbar veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird. Da die Amtshandlung zu Ihren Gunsten vorgenommen wurde, haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Auf Grundlage von § 7 Abs. 1 Satz 1 VIG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Behörden nach dem VIG kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei.

Da der berücksichtigungsfähige Aufwand für die zu erteilenden Informationen unter der vorstehenden Grenze liegt, werden keine Verwaltungskosten erhoben.

3. Zu Nummer 3. - Übermittlung Daten Antragsteller:

In Ihrem Antrag erklärten Sie sich mit der Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte einverstanden, wenn der betroffene Dritte nach einer Offenlegung fragt.

Da der betroffene Betriebsinhaber die Daten des Antragstellers bei mir angefragt hat, habe ich ihm nach der gesetzlichen Vorgabe des § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG Ihren Namen und Ihre Anschrift antragsgemäß mitgeteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster),

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung hat. Das bedeutet, dass die dort vorgesehenen Informationen auch dann erteilt werden, wenn hiergegen Widerspruch eingelegt wird.

Sie können entweder bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs beantragen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> (Landkreis Elbe-Elster) bzw. unter www.erv.brandenburg.de (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt sind.

Rechtliche Grundlagen:

- Gesetz zur Verbesserung der gesundheitlichen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) in der Neufassung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in der geltenden Fassung
- Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZV) vom 12. Juli 2006 (GVBl.II/06, [Nr. 17], S.286), zuletzt geändert am 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]), in der geltenden Fassung
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633), in der geltenden Fassung
- Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr. 11, S. 246), zuletzt geändert am 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32)), in der geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Amtliche Tierärztin

Auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen wurde weitgehend verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.